

### **5.4.5.1 Grundsätze**

Gesundheitsbezogene Angaben sind verboten, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen nach Kapitel II der Verordnung und den speziellen, nachfolgend dargestellten Anforderungen nach Kapitel IV der Verordnung entsprechen, gemäß der Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben aufgenommen sind (Art. 10 Abs. 1). Dieser Grundsatz errichtet ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt in Abkehr von dem bisher geltenden Prinzip der allgemeinen Verwendungsfreiheit mit Untersagungsmöglichkeit im Einzelfall.

Nach Art. 10 Abs. 2 muss die Kennzeichnung bzw. Aufmachung oder Werbung beinhalten:

- |                      |   |
|----------------------|---|
| <b>Hinweis</b>       | <ul style="list-style-type: none"><li>● einen Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise;</li></ul>  |
| <b>Verzehrmuster</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>● Informationen zur Menge des Lebensmittels und zum Verzehrsmuster, die erforderlich sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen;</li><li>● gegebenenfalls ein Hinweis an Personen, die dieses Lebensmittel nicht verzehren sollten;</li></ul> |
| <b>Warnhinweis</b>   | <ul style="list-style-type: none"><li>● einen geeigneten Warnhinweis bei Produkten, die bei übermäßigem Verzehr eine Gesundheitsgefahr darstellen könnten.</li></ul>  |

### **5.4.5.2 Arten gesundheitsbezogener Angaben**

- |   |   |
|---|---|
| <b>Arten gesundheitsbezogener Angaben</b>                 | Bei gesundheitsbezogenen Angaben ist grundsätzlich zwischen drei verschiedenen Arten gesundheitsbezogener Angaben zu differenzieren und entsprechend zwischen den jeweiligen Zulassungsverfahren zu unterscheiden. Bestimmte Angaben sind darüber hinaus grundsätzlich unzulässig. Eigene Regelungen gelten auch für Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile eines Stoffes oder Lebensmittels für die Gesundheit oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden nach Art. 10 Abs. 3 der Verordnung. |
| <b>Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile</b> |   |

#### 5.4.5.2.1 Grundsätzlich unzulässige Angaben

Grundsätzlich unzulässig nach Art. 12 der Verordnung sind

- Angaben, die den Eindruck erwecken, dass der Verzicht auf ein Lebensmittel die Gesundheit beeinträchtigen kann;
- Angaben über die Dauer und das Ausmaß der Gewichtsabnahme;
- Empfehlungen von einzelnen Ärzten oder Vertretern der medizinischen Berufe sowie entsprechenden Vereinigungen.

**Gewichts-  
abnahme**

**ärztliche  
Empfehlungen**

Das Verbot umfasst jedoch nicht Empfehlungen von nationalen Vereinigungen von Fachleuten in den Bereichen Medizin, Ernährung oder Diätetik oder karitativen gesundheitsbezogenen Einrichtungen nach Art. 11 der Verordnung als anerkannte und gemeinnützige, der Wissenschaft verpflichtete und unabhängige Sachverständigenstellen.

#### 5.4.5.2.2 Verringerung eines Krankheitsrisikos und Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern

Angaben über die *Verringerung eines Krankheitsrisikos* („risk-reduction-claim“) und *Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern* (vgl. Art. 14 Abs. 1 VO) können auf Initiative einzelner Antragsteller der Lebensmittelwirtschaft im Einzelzulassungsverfahren nach den Art. 15 ff. der Verordnung zugelassen werden.

**Einzel-  
zulassungs-  
verfahren**

Beispiele: „Frei von gesättigten Fettsäuren – beugt Herz-/Kreislauferkrankungen vor“, „Hoher Kalzium-Gehalt – für ein gesundes Knochenwachstum Ihres Kindes“.

Die nach diesem Verfahren zugelassenen Angaben werden in eine Gemeinschaftsliste zulässiger Angaben aufgenommen und können dann von *jedem* Lebensmittelunternehmer unter den entsprechenden Bedingungen verwendet werden. Allein solche gesundheitsbezogenen Angaben, die aufgrund vertraulicher Daten zugelassen worden sind, werden in einem gesonderten Anhang des Registers aufgenommen und dürfen *ausschließlich vom ursprünglichen Antragsteller* verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht für spätere Antragsteller, die die Zulassung der Angabe ohne Bezugnahme auf das vertrauliche Dossier des ursprüngli-

**vertrauliche  
Daten**

chen Antragstellers selbst erlangen. Der Schutz vertraulicher Daten ist allerdings auf fünf Jahre ab der Zulassung beschränkt. In diesen Zeitraum hat kein nachfolgender Antragsteller das Recht, sich auf von einem vorangegangenen Antragsteller als geschützt bezeichnete Daten zu beziehen (vgl. Art. 20 VO).

**sinngemäß  
verwendet**

Unklar ist, ob eine zugelassene Angabe ausschließlich wörtlich oder auch sinngemäß verwendet werden darf. Die Tatsache, dass der Antragsteller einen Formulierungsvorschlag für die beantragte gesundheitsbezogene Angabe einreichen muss, spricht jedoch dafür, dass der europäische Gesetzgeber die jeweilige Angabe lediglich in der konkret beantragten Formulierung zulassen will und entsprechend die spätere Verwendung ausschließlich in Form der konkreten Formulierung statthaft ist.

Für Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos und Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern existieren **keine Übergangsregelungen**. Erstgenannte waren nach dem bisherigen Recht vollständig verboten (§ 12 LFGB); für letztgenannte wurde eine Übergangsregelung möglicherweise vergessen.

#### 5.4.5.2.3 „Andere“ gesundheitsbezogene Angaben

**Gemein-  
schaftsliste**

„Andere“ gesundheitsbezogene Angaben als die genannten risk-reduction-claims bzw. Angaben über die Entwicklung und Gesundheit von Kindern können auf Vorschlag der Mitgliedstaaten allgemein zugelassen und in eine weitere Gemeinschaftsliste, nämlich die Liste allgemein zulässiger Angaben (vgl. Art. 13 Abs. 3), aufgenommen werden. Ein solche allgemeine Zulassung kommt für diejenigen gesundheitsbezogenen Angaben in Betracht, welche die Bedeutung eines Nährstoffes oder anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen beschreiben (vgl. Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a).

Beispiele: „Kalzium ist gut für die Knochen“ oder „Vitamin C unterstützt den Zellschutz“.

**Verhaltens-  
funktionen**

Darüber hinaus können als „andere gesundheitsbezogene Angaben“ im vorgenannten Sinne zum einen die Beschreibung von oder der Hinweis auf psychische Funktionen und Verhaltensfunktionen allgemein zugelassen werden (vgl. Art 13 Abs. 1 Buchstabe b) und zum anderen „schlankheitsbezogene“ Angaben (vgl. Art 13 Abs. 1 Buchstabe c). Voraussetzung für die Auf-

**„schlankheits-  
bezogene“**

nahme in die Gemeinschaftsliste ohne Durchführung eines Einzelzulassungsverfahrens ist, dass die jeweilige Angabe durch bereits vorhandene und zugängliche, allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse abgesichert ist und vom durchschnittlichen Verbraucher „richtig verstanden“ wird.

Schließlich können gesundheitsbezogene Angaben, die auf neuen wissenschaftlichen Daten beruhen und/oder einen Antrag auf den Schutz vertraulicher Daten enthalten, nach einem *beschleunigten Zulassungsverfahren* in die Gemeinschaftsliste (nach Art. 13 Abs. 3) aufgenommen werden (vgl. Art. 13 Abs. 5, Art. 18 ).

**Übergangsregelung:** Die Lebensmittelunternehmer können ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung bis zur Verabschiedung der Gemeinschaftsliste der allgemein zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben in eigener Verantwortung Angaben zur Bedeutung eines Nährstoffes oder zu einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen (vgl. Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a) machen (vgl. Art. 28 Abs. 5 VO).

Für alle anderen als die vorgenannten gesundheitsbezogenen Angaben nach Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a) und Art. 14 der Verordnung, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in Einklang mit nationalen Vorschriften verwendet wurden, sind Übergangsvorschriften in Art. 28 Abs. 6 in Form eines eigenen Zulassungsverfahrens vorgesehen, wobei danach differenziert wird, ob die Angabe bereits in einem Mitgliedstaat bewertet und zugelassen wurde oder nicht.

#### 5.4.5.2.4 Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile

Gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung sind Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden zulässig, wenn ihnen eine in einer der Listen nach Art. 13 oder 14 enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigelegt ist.

Beispiel: Mit der Aussage „Milch tut gut“ werden Milcherzeugnisse gekennzeichnet, welche möglicherweise zulässigerweise mit einem in einer Gemeinschaftsliste enthaltene Angabe über die Bedeutung von Kalzium ausgelobt werden dürfen. Durch Kopplung mit einer zugelassenen Angabe aus der Gemeinschaftsliste wird die Allgemeinangabe „Milch tut gut“ möglich.

**Kopplung**